

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Deutsch - Französische Gesellschaft Dresden.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. im Namen.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Dresden.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Die Deutsch - Französische Gesellschaft Dresden ist eine für alle Bürger offene, pluralistische Vereinigung, die unabhängig von politischen Parteien und Organisationen, staatlichen Institutionen sowie weltanschaulichen und sozialen Positionen wirkt. Sie vereint ihre Mitglieder in dem Streben nach allseitigem Ausbau der kulturellen und persönlichen Beziehungen zwischen den Bürgern des Raumes Dresden und der Republik Frankreich. Die Mitglieder prägen durch ihr eigenes, vielfältiges Wirken in erster Linie selbst Charakter und Entwicklung der Gesellschaft. Sie organisieren ihre Tätigkeit eigenverantwortlich und nach dem Prinzip der Selbstverwaltung.

Sie geben sich diese Satzung, um im Prozeß der Bildung eines geeinten Europa zur Verständigung, Völkerfreundschaft und Erhaltung des Friedens beizutragen.

Die Deutsch - Französische Gesellschaft Dresden tritt insbesondere für folgende Ziele ein:

- a) Kennenlernen, Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen den Bürgern Deutschlands und Frankreichs durch die Förderung vielfältiger Kontakte von Bürgern, Familien, Organisationen, Einrichtungen und Firmen
- b) Verbreitung und Pflege der französischen Sprache und Kultur
- c) Pflege humanistischer Traditionen unserer beiden Völker
- d) Förderung der Beziehungen zwischen den Partnerstädten Strasbourg und Dresden
- e) Zusammenarbeit mit dem Institut Français in Dresden

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Deutsch-Französischen Gesellschaft Dresden können natürliche Personen, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und ihrem Wohnsitz sein, die sich den in der Satzung formulierten Zielen verpflichtet fühlen.
- (2) Mitglied können ebenfalls juristische Personen sein, deren Satzung oder Tätigkeit den Zielen des Vereins nicht widersprechen.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die vom Vorstand zu bestätigen ist.
- (4) Die Mitglieder entrichten Beiträge gemäß der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Gesellschaft. Die betroffenen Mitglieder haben das Recht, vom Vorstand gehört zu werden. Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist nur möglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind :

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Termin wird den Mitgliedern mit der Tagesordnung schriftlich per Brief, per Fax oder per e-Mail zur Kenntnis gegeben. Jedes Mitglied hat das Recht, stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu Satzung und Arbeitsprogramm bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :
  - a) Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes über die Tätigkeit des Vorstandes und der Finanzentwicklung der Gesellschaft
  - b) Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstands aller 3 Jahre.
  - c) Beschlußfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand,
  - d) Beschlußfassung über die Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung und das Arbeitsprogramm der Gesellschaft.

- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister und wird für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand leitet die Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen und ist den Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Präsident beruft die jährliche Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Stellvertreter nimmt in Abwesenheit oder im Auftrag des Präsidenten dessen Aufgaben wahr. Durch den Präsidenten oder den Vorstand können Handlungsvollmachten an Mitglieder erteilt werden. Der Präsident sowie die Bevollmächtigten sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Schatzmeister ist für die Ausarbeitung und Einhaltung von Finanz- und Beitragsordnung verantwortlich. Er erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über die Finanzsituation der Gesellschaft.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

## **§ 9 Finanzen**

Die Deutsch-Französische Gesellschaft Dresden finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Die Finanz- und Beitragsordnung legt Umfang und Verwendung der Finanzen fest.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. In diesem Fall wird das Vermögen einem konkreten gemeinnützigen Zweck zugeführt. Über die Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung nach Bestätigung durch das Finanzamt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

# **Deutsch-Französische Gesellschaft Dresden e.V.**

## **FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG**

### **1. Mitgliederbeiträge**

Die Beiträge sind für das Kalenderjahr in folgender Höhe zu entrichten :

Ordentliche Mitglieder :		
Einzelmitglied		30,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger		18,00 €
Familienmitglieder		40,00 €
Fördernde Mitglieder :	ab	250,00 €
Juristische Personen :	ab	75,00 €

Im laufenden Jahr eingetretene Mitglieder zahlen anteilig.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung von Beiträgen.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.

### **2. Verwendung**

Die finanziellen Mittel werden ausschließlich für die Tätigkeit der Gesellschaft laut Satzung verwendet.

### **3. Konto**

Bei der Volksbank und Reifeisenbank Dresden unterhält die Gesellschaft ein Konto ( Konto-Nr. 27 04 31 1004, BLZ 850 90 000 ), auf das alle Jahresbeiträge und sonstigen Zuwendungen einzuzahlen sind.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Schatzmeister sowie weitere vom Vorstand befugte Vorstandsmitglieder.

### **4. Rechnungslegung**

Der Schatzmeister legt nach Aufforderung dem Vorstand das Einnahme- und Ausgabenbuch zur Prüfung vor.

Zur Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Finanzbericht.

